

Welche Unterstützung erhalten Sie als pflegebedürftige Person aus der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2025?

Leistungen im Überblick

Haben Sie oder ein Familienmitglied einen Pflegegrad erhalten? Hier erfahren Sie, welche Leistungen Sie nutzen können. Wir haben einen Überblick für Sie zusammengestellt.

Pflege zu Hause	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld • monatlich	–	347 Euro	599 Euro	800 Euro	990 Euro
Pflegesachleistung für ambulante Pflegedienste • monatlich bis zu	–	796 Euro	1.497 Euro	1.859 Euro	2.299 Euro
Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld	Werden die monatlichen Beträge für die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, wird ein anteiliger Betrag des Pflegegeldes ausgezahlt.				
Verhinderungspflege für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene unter 25 Jahren • nur bei Pflegegrad 4 und 5	–	–	–	1.685 Euro	1.685 Euro
bis zu 8 Wochen im Jahr (Zahlung des anteiligen Pflegegeldes in dem Zeitraum)	<p>Der Betrag der Verhinderungspflege von 1.685 Euro kann mit dem Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege von 1.854 Euro zusammengelegt werden. Neues Gesamtbudget von 3.539 Euro für Pflegepersonen, soweit der Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege noch nicht verwendet wurde.</p> <p>Die Vorpflegezeit von sechs Monaten entfällt, um die Verhinderungspflege anzuerkennen.</p>				

Pflege zu Hause	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen im Jahr, auch stundenweise • durch sonstige Personen (wie Bekannte oder ambulante Pflegestation) • durch nahe Angehörige 1,5-faches Pflegegeld	–	1.685 Euro	1.685 Euro	1.685 Euro	1.685 Euro
	–	520,50 Euro	898,50 Euro	1.200 Euro	1.485 Euro
Nahe Angehörige erhalten auf Nachweis notwendige Aufwendungen (wie Verdienstausschlag, Fahrtkosten) bis zum Höchstbetrag erstattet	Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, sobald eine sechsmonatige Vorpflegezeit vorliegt. Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann pro Kalenderjahr um bis zu 843 Euro (50 Prozent der Kurzzeitpflege) auf insgesamt 2.526 Euro erhöht werden.				
Entlastungsbetrag • monatlich bis zu	131 Euro				
• in jedem Pflegegrad	Der zusätzliche Entlastungsbetrag kann rückwirkend und zweckgebunden für anerkannte Betreuungs- und Entlastungsleistungen sowie für Tages-, Nacht-, Verhinderungspflege- und Kurzzeitpflege und bei Pflegegrad 1 für Sachleistungen verwendet werden.				
Umwandlungsanspruch • in den Pflegegraden 2 bis 5 • gilt bei: Pflegegeld, Pflegesachleistung und Kombinationsleistung	–	Mit dem zusätzlichen Budget aus der Umwandlung von bis zu 40 Prozent der Ihnen zustehenden Sachleistungsbeträge (entsprechend Ihrem Pflegegrad) können mit dem Entlastungsbetrag zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsangebote ausgeweitet werden.			
Beratungseinsatz nach § 37 Absatz 3 SGB XI – durch zugelassene Pflegedienste oder anerkannte Beratungsstellen	Halbjährliche Beratung – als Anspruch	Halbjährliche Beratung – verpflichtend.		Vierteljährliche Beratung – verpflichtend.	

Pflege zu Hause	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Digitale Pflegehelfer • monatlich bis zu • für alle Pflegegrade	53 Euro				
	Damit eine App oder ein Programm als digitale Pflegeanwendung (DiPA) anerkannt werden kann, muss es im Einzelfall von der Pflegekasse genehmigt und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen werden.				
Pflegehilfsmittel • monatlich bis zu	42 Euro				
	Die Pflegekasse unterstützt die häusliche Pflege mit bestimmten Pflegehilfsmitteln zum persönlichen Verbrauch wie beispielsweise Einmalhandschuhen, Desinfektionsmitteln und Bettschutzeinlagen.				
Technische Pflegehilfsmittel • Eigenbeteiligung 10 Prozent, höchstens jedoch 25 Euro je Pflegehilfsmittel	Der Medizinische Dienst der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung kann bei der Begutachtung bestimmte Hilfsmittel empfehlen. Stimmt die pflegebedürftige Person dem zu, wird ein gültiger Antrag an die Pflegekasse weitergeleitet wird. Hilfsmittel wie Pflegebetten werden oft leihweise zur Verfügung gestellt.				
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes • Je Maßnahme bis zu • Für mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung bis zu	4.180 Euro				
	16.720 Euro				
Wohngruppenzuschlag für ambulant betreute Wohngruppen • Grundbetrag monatlich	Ein Anspruch auf diese Leistung besteht, wenn mindestens drei pflegebedürftige Personen und höchstens elf Personen zusammenleben. 224 Euro				

Pflege in Einrichtungen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen im Jahr • Pflegeaufwendungen bis zu	—	1.854 Euro Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege kann pro Kalenderjahr um bis zu 1.685 Euro (100 Prozent der Verhinderungspflege) auf insgesamt 3.539 Euro erhöht werden.			
Tages- und Nachtpflege • Pflegeaufwendungen monatlich bis zu	—	721 Euro	1.357 Euro	1.685 Euro	2.085 Euro
• in ambulant betreuten Wohngemeinschaften	Tages- und Nachtpflege – kann zusätzlich zu ambulanten Pflegediensten und/oder Pflegegeld genutzt werden.				
	Damit pflegebedürftige Personen dort zusätzlich Leistungen der Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen können, prüft der Medizinische Dienst für die jeweilige Pflegekasse, dass die Pflege ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann.				
Vollstationäre Pflege • Pflegekasse übernimmt: pflegebedingte Aufwendungen, Betreuung und medizinische Behandlungspflege	131 Euro	805 Euro	1.319 Euro	1.855 Euro	2.096 Euro
	—	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in der vollstationären Pflege einen Leistungszuschlag zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil. Der Zuschlag ist abhängig von der Aufenthalts- bzw. Wohndauer in der Pflegeeinrichtung.			
Vollstationäre Pflege für Menschen mit Behinderung • monatlich bis zu	—	278 Euro			
Versorgung in einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung • Seit dem 1. Juli 2024	Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haben Anspruch auf pflegerische Versorgung in zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, wenn die Pflegeperson dort gleichzeitig medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nimmt und die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sichergestellt ist.				

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
 Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
 Stand: 30.11.2024